

Vollzug der Wassergesetze (Bayer. Wassergesetz -BayWG- und Wasserhaushaltsgesetz – WHG)

Änderung der Verordnung des Landratsamtes Ebersberg vom 06.04.1998 zur Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes am Hennigbach in Markt Schwaben

Vorbemerkung:

Mit Verordnung des Landratsamtes Ebersberg vom 06.04.1998 (bekanntgemacht im Amtsblatt Nr. 8 vom 17.04.1998) wurde das Überschwemmungsgebiet für den Hennigbach in Markt Schwaben festgesetzt. Darin sind die Flächen abgegrenzt, die bei einem Hochwasserereignis mit 100-jährlicher Wiederkehrwahrscheinlichkeit (HQ_{100}) überflutet werden. Die Abgrenzung der Flächen basiert auf Berechnungen des Wasserwirtschaftsamtes München vom August 1997.

Gemäß Art. 46 Abs. 3 Satz 2 des zum 01.03.2010 in Kraft getretenen Bayer. Wassergesetzes gelten nach früherem Recht festgesetzte Überschwemmungsgebiete zwar fort (sie gelten gemäß § 106 Abs. 3 WHG als Überschwemmungsgebiete im Sinne von § 76 Abs. 2 des am 01.03.2010 neu in Kraft getretenen Wasserhaushaltsgesetzes), sind aber gemäß den nunmehr geltenden Bestimmungen zu aktualisieren.

Dies gilt zum einen hinsichtlich der Bemessung des Überschwemmungsgebiets, zum anderen hinsichtlich des Regelungsinhalts der Verordnung vom 06.04.1998.

Während das Überschwemmungsgebiet bereits auf das nach Art. 46 Abs. 2 BayWG als Bemessungshochwasser anzusetzende HQ_{100} (=Hochwasserereignis, das statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist) ausgelegt ist, hinsichtlich seiner räumlichen Bemessung also keiner Anpassung bedarf, ergibt sich zum Regelungsinhalt der Verordnung von 1998 ein Aktualisierungsbedarf.

Auf der Basis dieser Ausführungen erlässt das Landratsamt Ebersberg auf Grund von § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl I S. 2585) i. V. m. Art. 46 Abs. 3, Art. 63 und Art. 73 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) vom 25.02.2010 (GVBl S. 66, ber. S. 130) in der Fassung des Gesetzes vom 16.02.2012 (GVBl 2012, S. 40) folgende

VERORDNUNG ZUR ÄNDERUNG

DER VERORDNUNG DES LANDRATSAMTES EBERSBERG VOM 06.04.1998
ÜBER DIE FESTSETZUNG DES ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIETES AM HENNIG-
BACH IN DER MARKTGEMEINDE MARKT SCHWABEN

§ 1

§§ 3, 4 und 5 der Verordnung vom 06.04.1998 werden aufgehoben;
stattdessen werden folgende Bestimmungen eingefügt:

„§ 3

Bauleitplanung, Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen

Für die Ausweisung von neuen Baugebieten und die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen gilt § 78 Abs. 1 bis 3 WHG.

§ 4

Sonstige Vorhaben

- (1) *Für sonstige Vorhaben nach § 78 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 3 bis 7 und Nr. 9 WHG gilt § 78 Abs. 4 WHG.*
- (2) *Die Zulassung nach § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG gilt als erteilt, wenn für das Vorhaben eine Anlagengenehmigung nach Art. 20 BayWG erteilt wurde und dabei die Voraussetzungen des § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG geprüft wurden.*

§ 5

Weitergehende Bestimmungen

- (1) *Anlagen zum Lagern von wassergefährdenden Stoffen dürfen im Überschwemmungsgebiet nur aufgestellt, errichtet oder betrieben werden, wenn*
 - a) *sie so aufgestellt sind, dass sie vom Hochwasser nachweislich nicht erreicht werden können – also oberhalb der HW100-Linie liegen – oder*
 - b) *Anlagen und Anlagenteile nachweislich so gesichert sind, dass sie bei Hochwasser nicht aufschwimmen oder ihre Lage verändern; dies ist gegeben, wenn*
 - *sie mindestens eine 1,3fache Sicherheit gegen Auftrieb der leeren Anlage oder des leeren Anlagenteils haben, und*
 - *so aufgestellt sind, dass bei Hochwasser kein Wasser in Entlüftungs-, Befüll- oder sonstige Öffnungen eindringen kann und eine mechanische Beschädigung z. B. durch Treibgut oder Eisstau ausgeschlossen ist.*

(2) *Bestehende Heizölverbraucheranlagen in Gebäuden, die ganz oder teilweise im Geltungsbereich dieser Verordnung liegen und die nicht den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen, sind innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung nachzurüsten.*

(3) *Wer*

- a) *Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinn des § 62 WHG betreiben will,*
- b) *Anlagen zum Befördern solcher Stoffe betreiben will oder*
- c) *solche Stoffe ohne Anlagen lagern, abfüllen oder umschlagen will,*

hat das rechtzeitig der Kreisverwaltungsbehörde anzuzeigen. Anzeigepflichtig ist auch die wesentliche Änderung des Betriebs.

Der Anzeige sind die erforderlichen Pläne und sonstigen Unterlagen beizufügen.

(4) *Die Umwandlung von Grünland in Ackerland innerhalb des in den Plänen M 1:1000 gekennzeichneten Wasserabflussgebietes bedarf der Genehmigung des Landratsamtes Ebersberg.*

§ 6

Zulassung baulicher Anlagen abweichend von § 78 Abs. 1 Nr. 2 WHG

(1) *Das Landratsamt Ebersberg kann abweichend vom Verbot nach § 3 in Verbindung mit § 78 Abs. 1 Nr. 2 WHG die Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuches im Einzelfall zulassen, wenn das Vorhaben die Voraussetzungen nach § 78 Abs. 3 Satz 1 WHG erfüllt sind.*

(2) *Mit dem Genehmigungsantrag nach § 78 Abs. 3 Satz 1 WHG sind für bauliche Anlagen in entsprechender Anwendung der für Bauvorlagen geltenden Bestimmungen der Bayerischen Bauordnung die zur Beurteilung erforderlichen und geeigneten Unterlagen vorzulegen. Vorlagepflichten nach der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) vom 13. März 2000 (GVBI S. 156, zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Juli 2009, GVBI S. 376,) bleiben unberührt.*

(3) *Ein hochwasserangepasstes Errichten von Gebäuden im Sinn des § 78 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 WHG ist gegeben, wenn nur Räume, die vollständig über dem beim Bemessungshochwasser zu erwartenden Wasserstand (HW100-Linie) liegen, als Aufenthaltsräume genutzt werden und bautechnische Nachweise darüber vorgelegt werden, dass auch bei Hochwasser Auftriebs- und Rückstausicherheit sowie die Dichtheit und Funktionsfähigkeit, einschließlich der Entwässerung, gewährleistet sind; die Nachweise müssen von einem nach Art. 62 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) Berechtigten erstellt werden.*

§ 7

Ausnahmen zu § 5

- (1) Das Landratsamt Ebersberg kann von den Verboten und Beschränkungen des § 5 eine Befreiung erteilen, wenn wasserwirtschaftliche Belange nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern.*
- (2) Die Befreiung kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform. Die Befreiung ist widerruflich.*
- (3) Im Fall des Widerrufs kann das Landratsamt Ebersberg vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz vor Hochwassergefahren, erfordert.*

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 16 WHG kann mit Geldbuße bis zu 50.000 € belegt werden, wer einer Vorschrift des § 78 Abs. 1 Nrn. 2 bis 7 und 9 über eine untersagte Handlung im Überschwemmungsgebiet zuwiderhandelt."

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Ebersberg in Kraft.

Ebersberg, den 23.07.2013

Niedergesäß, Landrat

Hinweise:

- Der dieser Verordnung beiliegende Lageplan M = 1:5000 dient ausschließlich der Information; er ist nicht maßstabsgetreu. Für die genaue Grenzziehung sind die in der Verordnung vom 06.04.1998 genannten Lagepläne des Wasserwirtschaftsamtes München M = 1:1000 vom 14.08.1997 maßgeblich, die Bestandteil der Verordnung sind. Diese Pläne sind beim Landratsamt Ebersberg (SG 44 – Zimmer 3.05) und

beim Markt Markt Schwaben niedergelegt und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

- Zur besseren Verständlichkeit der Bestimmungen dieser Verordnung wird nachfolgend der Text von § 78 WHG wiedergegeben:

§ 78

Besondere Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete

(1) In festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist untersagt:

1. die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, ausgenommen Bauleitpläne für Häfen und Werften,
2. die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuchs,
3. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers bei Überschwemmungen,
4. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
5. die nicht nur kurzfristige Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
6. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
7. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nummer 6 und § 75 Absatz 2 entgegenstehen,
8. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
9. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Satz 1 gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind.

(2) Die zuständige Behörde kann abweichend von Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 die Ausweisung neuer Baugebiete ausnahmsweise zulassen, wenn

1. keine anderen Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung bestehen oder geschaffen werden können,
2. das neu auszuweisende Gebiet unmittelbar an ein bestehendes Baugebiet angrenzt,
3. eine Gefährdung von Leben oder erhebliche Gesundheits- oder Sachschäden nicht zu erwarten sind,
4. der Hochwasserabfluss und die Höhe des Wasserstandes nicht nachteilig beeinflusst werden,
5. die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
6. der bestehende Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt wird,
7. keine nachteiligen Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger zu erwarten sind,
8. die Belange der Hochwasservorsorge beachtet sind und
9. die Bauvorhaben so errichtet werden, dass bei dem Bemessungshochwasser, das der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes zugrunde liegt, keine baulichen Schäden zu erwarten sind.

(3) Die zuständige Behörde kann abweichend von Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 die Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage genehmigen, wenn im Einzelfall das Vorhaben

1. die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum zeitgleich ausgeglichen wird,
2. den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
3. den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
4. hochwasserangepasst ausgeführt wird

oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können. Bei der Festsetzung nach § 76 Absatz 2 kann die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen auch allgemein zugelassen werden, wenn sie

1. in gemäß Absatz 2 neu ausgewiesenen Gebieten nach § 30 des Baugesetzbuchs den Vorgaben des Bebauungsplans entsprechen oder
 2. ihrer Bauart nach so beschaffen sind, dass die Einhaltung der Voraussetzungen des Satzes 1 gewährleistet ist.
In den Fällen des Satzes 2 bedarf das Vorhaben einer Anzeige.
- (4) Die zuständige Behörde kann Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 9 zulassen, wenn
1. Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen, der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und
 2. eine Gefährdung von Leben oder erhebliche Gesundheits- oder Sachschäden nicht zu befürchten sind
oder die nachteiligen Auswirkungen ausgeglichen werden können. Die Zulassung kann, auch nachträglich, mit Nebenbestimmungen versehen oder widerrufen werden. In der Rechtsverordnung nach § 76 Absatz 2 können Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 9 auch allgemein zugelassen werden.
- (5) In der Rechtsverordnung nach § 76 Absatz 2 sind weitere Maßnahmen zu bestimmen oder Vorschriften zu erlassen, soweit dies erforderlich ist
1. zum Erhalt oder zur Verbesserung der ökologischen Strukturen der Gewässer und ihrer Überflutungsflächen,
 2. zur Vermeidung oder Verringerung von Erosion oder von erheblich nachteiligen Auswirkungen auf Gewässer, die insbesondere von landwirtschaftlich genutzten Flächen ausgehen,
 3. zum Erhalt oder zur Gewinnung, insbesondere Rückgewinnung von Rückhalteflächen,
 4. zur Regelung des Hochwasserabflusses,
 5. zum hochwasserangepassten Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, einschließlich der hochwassersicheren Errichtung neuer und Nachrüstung vorhandener Heizölverbraucheranlagen sowie des Verbots der Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen,
 6. zur Vermeidung von Störungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung.
Werden bei der Rückgewinnung von Rückhalteflächen Anordnungen getroffen, die erhöhte Anforderungen an die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung eines Grundstücks festsetzen, so gilt § 52 Absatz 5 entsprechend.
- (6) Für nach § 76 Absatz 3 ermittelte, in Kartenform dargestellte und vorläufig gesicherte Gebiete gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend.